

**öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung:  
Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des  
Deutschen Richtergesetzes, BT-Drs. 20/8761**

**I. Vorbemerkung**

Die nachfolgenden Bemerkungen sind durch die Tätigkeit, selbst Schöffe, in Verantwortung des Vorsitzes des Vorstandes des Landesverbandes Mitteldeutschland (Sachsen, Sachsen/Anhalt, Thüringen) sowie als Präsident des Bundesverbandes der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter begründet und durch die Zusammenarbeit der Landesverbände auch deutschlandweit, gewonnen worden.

Bereits in der vorletzten Wahlperiode wurde festgestellt, dass der rechte Rand unserer Gesellschaft aufruft, sich als Schöffe zu melden um Urteile zu beeinflussen. Dies wurde nach Verbot durch verfassungsfeindliche Parteien und Gruppierungen zunehmend elektronisch im Internet im Untergrund also in geschützten, verschlüsselten Portalen weiter betrieben. Durch die maßgebliche Nichtbeachtung dieser Gruppen, sind auch öffentliche Aufrufe erfolgt.

Die Ideologie der Aushöhlung der Judikative ist eine Gefahr, die die Regierung sinnvollerweise versucht, durch diesen Gesetzentwurf, entgegenzutreten.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter allgemein und die Schöffinnen und Schöffen im Speziellen sind keine Juristen, deshalb bitte ich bei nicht ganz korrekten Formulierungen bzw. um bereits geregelte Sachverhalte um Nachsicht.

In der Vorbereitung zur Stellungnahme wurden die öffentlichen Stellungnahmen übereinandergelegt und mit in die neuerlichen Überlegungen einbezogen. Sie haben nur marginal unsere eigene Stellungnahme beeinflusst.

**II. Grundsätzliche Feststellung**

Wir begrüßen es ausdrücklich, die Stellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter so zu festigen, dass nur solche Bürger in dieses Amt vorgeschlagen, gewählt und dieses Amt ausfüllen, an

denen keine Zweifel an der Verfassungstreue besteht!

## A. Aufstellen der Vorschlagsliste: Bewerbung und öffentliche Kontrolle durch die Gesellschaft

Jeder Bürger mit Einschränkungen des § 31 GVG (Bedingung: Deutscher Staatsbürger), § 32 GVG (Unfähigkeit), § 33 GVG Sollbestimmung zur Amtsausübung, § 34 GVG weitere Einschränkungen der Bewerber (Sollbestimmung zur Amtsausübung), § 35 Ablehnungsgründe bei Vorschlag durch Dritte (Bürger, Gesellschaftliche Organisationen oder der Verwaltung selbst), kann das Amt eines Schöffen ausüben. Das bekräftigen die Urteile, die ja im Namen des Volkes gesprochen werden enorm und stärkt die Sicht der Gesellschaft in eine funktionierende freie und unabhängige Justiz.

In diesem Prozess sind Lücken bei bisherigen Wahlen deutlich erkennbar. Hier gilt es den Prozess der Wahl noch besser zu begleiten. Zwar wurden Schulungsmaßnahmen durchgeführt, der Erfolg dadurch ist noch nicht ausgewertet. Unserer Ansicht nach müssen die Bearbeiter der Verwaltungen auf diese Wahl hin vorbereitet werden.

### 1. Projekt: Schöffenwahl 2022/2023 des DVS

Mit einer Förderung des BMJ an den DVS-Bundesverband wurde nun versucht in einer breiten öffentlichen Kampagne für das Schöffenamt zu werben und Bürger aufzuklären. Dies ist nachweislich gut gelungen.

<b>Abruf Bewerbungsformular:</b>	<b>173.062</b>	<b>Besucher:</b>	<b>433.411</b>
<b>Download Materialien:</b>	<b>9.048</b>	<b>Sitzungen:</b>	<b>597.716</b>
<b>Newsletter-Anmeldungen:</b>	<b>1.205</b>	<b>Ø Sitzungsdauer:</b>	<b>00:06:04h</b>
<b>Infoveranstaltungen (teilw. Online):</b>	<b>über 100</b>	<b>Gesamtonlinezeit:</b>	<b>2.507 Stunden</b>
<b>Besucher über soziale Netzwerke:</b>	<b>22.749</b>	<b>Seitenaufrufe:</b>	<b>782.710</b>
<b>Besucher 25-44 Jahre:</b>	<b>49%</b>	<b>Social Media Share:</b>	<b>4.690</b>

Der Bundesverband DVS ist ein Dachverband seiner beigetretenen Landesverbände.

Die DVS ist Mitglied im European Network of Associations of Lay Judges (ENALJ).

Vereinsregister: AG Berlin-Charlottenburg Nr.: 21904 Nz, gemäß FA Mühlhausen gemeinnütziger Verein, StNr.: 157/141/01215

Konto: IBAN: DE48 8204 0000 0106 8105 00, BIC: COBADEFF820

Durch diese Ergebnisse, die nur auf der Auswertung der eigens dafür eingerichteten Landingpage basieren, konnte bestätigt werden, dass bei Werbung für dieses Amt auch ausreichendes Interesse geweckt werden kann. Ausbaufähig scheint die Ansprachen der in der Gemeinde tätigen gesellschaftlichen Akteure/Vereine zu sein, dieses Potential wird zu selten genutzt.

## **2. Auflegung der Vorschlagsliste, Öffentlichkeit der Bewerber, Besondere Kontrollpflicht der Gemeindeverwaltung bzw. Liste vorschlagenden Verbände**

Die vorschlagsberechtigten Verbände (z.B. GVG §108, SGG §12, ArbGG §22 und 23, FGO §25, VwGO §28), die Gerichte bei Landwirtschaftsrichtern (LwVfG §3 in Verbindung mit §§ 35 und 53 GVG) und die Gemeinden (GVG §36) stellen die Listen der Bewerber auf. Die Bewerber der Listen werden in den einzelnen Wahlgremien unterschiedlich gewählt. Blockwahl, Einzelbewerberwahl. Obwohl hier eine entscheidende Hürde der Wahl gestellt ist, werden die Bewerber oft nicht genau „unter die Lupe“ genommen. Ja, dies kostet Zeit und Aufmerksamkeit, jedoch sollte sich der Gemeinderat/Stadtrat und Jugendamt im Klaren sein, wen sie für dieses Amt wählt.

Die Ausweitung der Kriterien gem. §37 GVG sollte erwogen werden! Ein Verweis auf §44a DRiG wäre von Vorteil. Bei dieser Schöffenwahl haben wir oft darauf hingewiesen, dass §44a DRiG hier eine weitere Möglichkeit der Kontrolle da ist.

Jeder Bürger hat zudem die Möglichkeit die Liste der Bewerber für das Schöffenamt einzusehen und Zweifel an der Ungeeignetheit zu Protokoll zu geben. Der Gebrauch davon ist nur in Ausnahmefällen bekannt geworden. Es sollte auch hier mehr und besser auf diesen entscheidenden Zeitpunkt bei der Schöffenwahl öffentlich hingewiesen werden.

## **3. Einheitlicher Wahlzeitpunkt**

Es war festzustellen, dass die Termine der Gliederung der Wahl in Deutschland erheblich zeitlich auseinander liegen. Daher waren Bürger, die sich im Internet (allgemein über Suchmaschinen) informierten, sehr über die genauen Termine um Unklaren, so dass die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Bewerberlisten niederschwellig nicht möglich war.

Der Bundesverband DVS ist ein Dachverband seiner beigetretenen Landesverbände.

Die DVS ist Mitglied im European Network of Associations of Lay Judges (ENALJ).

Vereinsregister: AG Berlin-Charlottenburg Nr.: 21904 Nz, gemäß FA Mühlhausen gemeinnütziger Verein, StNr.: 157/141/01215

Konto: IBAN: DE48 8204 0000 0106 8105 00, BIC: COBADEFF820

Eine deutschlandweite geregelte zeitliche Abfolge wird als dringend sinnvoll angesehen!

## 4. Bewerbungsformular

Wir begrüßen die Muss-Regelung im Gesetzentwurf.

Jeder Bewerber muss hier bereits selbst erklären, dass er die Grundvoraussetzungen für das Amt also Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit erfüllt.

Zusätzlich sollte noch eine Begründung angegeben werden, das hilft bei der Wahl erheblich. Ein Großteil der Kommunen hat davon, nach dringender Bitte des DVS-Bundesverbandes, Gebrauch gemacht. Wir begrüßen das sehr, aber eine bundesweite Festlegung gibt es nicht.

## B. Kontrolle und Wahl durch den Schöffenwahlausschusses

Der Schöffenwahlausschuss als zweite Stufe der Wahl hat darauf zu achten, dass alle Gruppen der Bevölkerung berücksichtigt werden § 42 GVG. Er kann nur aus den Vorschlagslisten auswählen. Er hat aber auch die Möglichkeit Bewerber, die bekannt sind, dass sie die Voraussetzungen §44a (1) 1. nicht erfüllen, nicht zu wählen. Aus vergangenen Schöffenwahlen ist auch bekannt, dass das Gremium „Schöffenwahlausschuss“ keine ausreichenden Kenntnisse über seine bedeutungsvolle Arbeit hat. Auch hier sollte eine Aufklärungsgespräch/Fortbildung vorher durchgeführt werden. Im Vorfeld zur Wahl sollte hier obligatorisch auch die Abfrage beim BZR erfolgen, auch hier werden Erkenntnisse gewonnen, dass Bewerber nicht geeignet sind. Die Abfrage wird, jedenfalls aus unserer Sicht, nicht immer durchgeführt.

## C. Änderung DRiG

### 1. Änderung §44a DRiG

Wir begrüßen die Muss-Regelung im Gesetzentwurf.  
Die Änderung begrüßen wir ausdrücklich. Jedes Urteil sollte ohne Zweifel, der Treue zum Grundgesetz, der beteiligten

Richter erfolgen. Es stellt eine klare Forderung aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar.

## 2. Änderung §44b DRiG

Die Änderung des § 44 b Abs. 1 jedoch, die eine Zeitentgrenzung für die Feststellung des abweichenden Verhaltens von „wenn nachträglich“ auf „wann immer“, also lebenslang beinhaltet, wird kritisch gesehen. Allein die endlos rückwirkende Betrachtung von kritischem Verhalten der Bürger gegenüber dem Staat in der Vergangenheit darf nicht grundsätzlich zum Ausschluss einer Bewerbung für ehrenamtliche Richterinnen und Richter führen, der Gesetzgeber ist daher aufgerufen, eine klare zeitliche Eingrenzung vorzunehmen. Das Gleiche gilt für die Zeit nach einer Schöffenperiode. Hier können die Grundsätze des Berufsbeamtentums, z. B. die Zurückhaltung bei öffentlichen Äußerungen, nicht einfach übertragen werden, ohne dass die für Berufsbeamte geltenden Nachteilsausgleiche Anwendung finden. Eine Beibehaltung der Wortwahl, wie es bereits im Gesetz verankert ist, für den Geltungszeitraum sollte daher vom Gesetzgeber im derzeitigen Änderungsprozess in Erwägung gezogen werden.

## III. Fazit

Für die Schöffenwahl ist die Vorbereitung eine große Bedeutung um Bewerber auszuschließen die die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllen.

In dem zitierten Beschluss 2BvR 337/08 wird neben der Pflicht der Verfassungstreue im und außerhalb des Amtes auch darauf hingewiesen (Rn 21) „...dass der Staat bei der Berufung der Richter mitwirkt“ und „...die Landesjustizverwaltungen streng darauf zu achten haben, dass zum ehrenamtlichen Richter nur Personen ernannt werden dürfen, die nach ihrem Persönlichkeitsbild und ihrer fachlichen Befähigung...einschließlich ihrer Einstellung zu den Grundentscheidungen unserer Verfassung...die richterlichen Pflichten jederzeit uneingeschränkt erfüllen werden.“

**Diese hohe Anforderung muss sich in der Auswahl der Bewerber auf den Vorschlagslisten wiederfinden!**

**Eine breite Kampagne zu Schöffenwahlen und anderen Wahlen ehrenamtlicher Richterinnen und Richter für die Fachgerichtsbarkeit beeinflussen die Bewerberzahlen positiv und das demokratische Interesse an dem Amt nachhaltig.**

**Die Anpassung des Bewerbungsformulars ist zu begrüßen und ist eine Voraussetzung dieser neuen Regelung.**

**Ein einheitlicher Wahlzeitpunkt und der Hinweis auf die Auslegung der Vorschlagslisten sind Möglichkeiten der breiten Öffentlichkeit die Bewerber herauszufinden, die als nicht geeignet erscheinen.**

**Die Fortbildung kommunaler Mitarbeiter und des Schöffenwahlausschusses müssen in das Wahlprocedere fest verankert werden.**